STADT WETZLAR

BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in	Datum	Drucksachen-Nr.: - AZ:
Tiefbauamt	20.05.2026	0064/26 - I/29

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	01.06.2026		
Bauausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beitragssituation der Straße „Vor der Warte„ in der Kernstadt

Anlage/n:

Plan

Beschluss:

Die Straße „Vor der Warte“ wurde bereits erstmalig endgültig hergestellt. Es liegt eine endgültige Herstellung dieser Straße vor, trotz dessen, dass hier auf die Herstellung von Gehwegen verzichtet wurde (§ 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 1 und 3 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 132 Ziffer 4 Baugesetzbuch).

Wetzlar, den 20.05.2026 gez. Wagner

Begründung:

Eine Erschließungsbeitragspflicht entsteht mit der erstmaligen endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 7 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (EBS) i. V. m. § 133 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Im Falle der betreffenden Erschließungsanlage handelt es sich um eine Straße. Die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Straße richten sich nach § 8 Absatz 1 EBS i. V. m. § 132 Ziffer 4 BauGB. Bei der Straße „Vor der Warte“ ist das Merkmal „endgültige Herstellung beiderseitiger Gehwege“ (§ 8 Absatz 1 Ziffer 1.2 EBS) nicht erfüllt, da diese Straße nicht über Gehwege verfügt. Das Fehlen der Gehwege ist jedoch für die erstmalige endgültige Herstellung dieser Straße unschädlich, da die Erfordernisse des Verkehrs und die allgemeine Verkehrssicherheit ausreichend gewahrt sind und ein Festhalten an den Regelungen von § 8 Absatz 1 EBS unnötig erscheint (§ 8 Absatz 3 EBS). Eine entsprechende fachliche Bestätigung ist dem Protokoll der Sitzung der Verkehrs-KOO vom 07.05.2026 (TOP 8) zu entnehmen.

Um Zustimmung wird gebeten.

Eine Zustimmung hätte keine Heranziehung der Anlieger/innen der Straße „Vor der Warte“ zu Erschließungsbeiträgen zur Folge, da die Straße von einem privaten Investor auf dessen Kosten hergestellt wurde.